

Kampf ums Kindeswohl

Im Geflecht von Macht & Ohnmacht – von Liebe & Hass – von Hoffnungen & Enttäuschungen – von Kindeswohl & Kindesentzug – von Urteilen & Vorurteilen

Nichts geht Menschen im Zusammenhang von Trennung und Scheidung so an die Substanz als der Kampf ums Kind oder um die Kinder. Die Angst das Kind nicht mehr zu sehen, nicht mehr betreuen oder mit ihm sprechen, nicht mehr an seinem Leben teilnehmen zu können setzt ungeahnte Ängste und Aggressionen frei, die rationale Steuerungsmechanismen blockieren. Meist dauert dieser Kampf jahrelang. Im Verlauf des Kampfes wird „gekämpft“ mit Jugendämtern, Gerichten, Beratungsstellen, mit Gutachtern, mit Richtern, Anwälten, Sozialarbeitern, Verwandten, Freunden und Feinden ... Im Verlauf des „Kampfes“ wechseln sich Hoffnungen und Enttäuschungen ab, Gefühle werden verletzt, Liebe wandelt sich in Hass, Macht und Ohnmacht werden erlebt.

Am Ende bleiben meist Enttäuschungen, Demütigungen, fatale Zweifel am Rechtsstaat, Fundamentalkritik an Richtern, Anwälten, Gutachtern, Behörden und Jugendamt. Was bleibt, ist eine aggressive Staatsverdrossenheit, Bitterkeit, Krankheit. Menschen, denen die Kinder weggenommen werden, die keinen Umgang haben, erleben Staatsmacht und individuelle Ohnmacht auf fatalste Art und Weise, wie die folgende Dokumentation zeigt.

Mit der folgenden Dokumentation wollen wir informieren, ob sich etwas verbessert hat, aufklären, vor Enttäuschungen schützen, desillusionieren, anklagen, grundlegende Fragen aufgreifen, beispielsweise ob eine Inobhutnahme berechtigt ist, darauf hinweisen, wo Behörden Strukturen ändern müssen, wo Vorurteile abgebaut werden müssen, wo der Gesetzgeber nachbessern muss.

Im Folgenden dokumentieren wir typische Rollen von Beteiligten, Stationen, Abläufe, Hoffnungen. Am Ende steht ein Fazit, das Betroffene informieren und desillusionieren, vor Enttäuschungen und Verletzungen bewahren soll.

Der biologische Vater

Trotz Sorgerechtsreform: rechtlos gegenüber dem eigenen Kind – Umgangsverweigerung – „Inobhutnahme“ durch das Jugendamt

Ich möchte Vater sein, aber die leibliche Mutter erlaubt es nicht – lieber steckt sie das Kind in eine Pflegefamilie. Das Jugendamt spielte von Anfang an mit, ich wurde einfach übergangen. Meine Tochter wurde einfach in Dauerpflege gegeben. Da half auch nicht, dass meine Mutter sich bereit erklärte bei der Pflege und Erziehung mitzuwirken. Inzwischen sind in den Fall vier Rechtsanwälte, ein Richter, eine Diplompsychologin, zwei Mitarbeiterinnen des Jugendamtes, eine Mitarbeiterin des Sozialdienstes Katholischer Frauen, die leiblichen Eltern und die Pflegeeltern involviert.

Hintergründe

Nach einer kurzen Beziehung teilte mir die Mutter mit, dass sie in der 17. Woche schwanger sei – und das Kind nicht haben wolle. Ich sollte ihr Geld für eine Abtreibung in Holland geben, da dies in Deutschland in der 17. Woche nicht mehr möglich ist. Zuerst habe ich ihr dies zugesagt, dann aber Gewissensbisse bekommen und mich gegen eine Abtreibung entschieden.

Daraufhin machte sie mir Vorwürfe, dass ich ihre Zukunft zerstört habe, obwohl ich ihr meine Hilfe angeboten habe. Auch meine Mutter bot Hilfe an. Sie wollte von Anfang an mitbetreuen und sie so entlasten. Anfangs ging sie darauf ein, jedoch dann kündigte sie recht schnell den Kontakt, wie immer ohne Angabe der Gründe. Unser Bestreben war es, ein familiales Netz zu stricken für das Kind, Deswegen suchten wir auch den Kontakt zu ihrer Familie. Es gelang ihre Schwester einzubinden.

Verlauf – der leibliche Vater wird ausgesperrt

Noch vor der Geburt des Kindes wandten wir uns an das Jugendamt und baten um gütliche Kontaktabstimmung. Dies war der Anlass, dass die Mutter jeglichen Kontakt zu mir, zu uns abbrach. Nur noch über ihre Schwester erfuhren wir über den Verlauf der Schwangerschaft und die Geburt – und dass sie über eine Adoption nachdenkt. Das war für mich als Vater das Signal, mit dem Jugendamt Kontakt aufzunehmen. Dort erfuhr ich, dass ich nicht der gesetzliche Vater sei, man mir deswegen keine Auskunft geben dürfe. Danach blieb mir nichts anderes als der juristische Weg.

Verlauf – Juristische Schiene

Ich wandte mich an einen Anwalt und kämpfte um die Anerkennung der Vaterschaft. Die Kindesmutter verweigerte sich auch da, meldete sich mehrmals zu Gerichtsterminen krank. Allerdings wurde das Kind schon drei Tage nach der Geburt bei den Pflegeeltern untergebracht. Diese sind im Vorstand einer Pflegeinitiative und mit dem Jugendamt sowie mit dem Sozialdienst katholischer Frauen bestens vernetzt.

Ein halbes Jahr später konnte ich meine Tochter zum ersten Mal beim Jugendamt sehen. Die weiteren Besuchskontakte wurden vom Jugendamt anberaumt, alle Kontakte nahm ich wahr. Gleichzeitig beantragte ich bei Gericht die Ausweitung des Umgangsrechts und als leiblicher Vater das Sorgerecht für mein Kind.

Meine Hoffnungen zerschlugen sich schnell. Für das Verfahren wurde mir keine Prozesskostenhilfe gewährt, weil es keine Aussicht auf Erfolg habe – so wusste ich auch schon, wie das Verfahren ausgehen würde. Mir wurde von allen Seiten vorgeworfen, dass meine Anträge das Kindeswohl gefährden.

Was ich nicht verstehe und kritisiere

Ein Vater bemüht sich Vater zu sein, familiäre Kontakte zu knüpfen und das soll Kindeswohlgefährdend sein. Ich kritisiere, dass meine Tochter in eine fremde Familie gegeben wird, ohne dass ich mich dazu äußern, geschweige denn mitbestimmen kann. Ich kritisiere, dass meine Tochter in eine fremde Familie gegeben wird, obwohl ich ihr über meine Mutter und Verwandte ein soziales Umfeld, eine Familie bieten kann. Ich kritisiere die Arroganz und Willkür, dass dies einfach ignoriert wird. Ich kritisiere die autoritäre Selbstherrlichkeit der Behörden und Ämter. Ich kritisiere, dass meine Tochter einfach in eine teure Pflege, zu Pflegeeltern gesteckt wird, ohne auch nur mit mir zu reden.

Ich fühle mich rechtlos gegenüber dem eigenen Kind. Von der Mutter, dem Jugendamt, den Pflegeeltern, vom Gericht, von der Gutachterin: Ich fühle mich diskriminiert als leiblicher Vater. Was mich bedrückt ist die Situation, dass die Mutter einfach den Kontakt verweigern kann und alleine bestimmt, was mit der gemeinsamen Tochter geschieht.

Was soll das neue Sorgerecht, wenn die Mutter alleine bestimmt, was mit der gemeinsamen Tochter passiert? Was ist das für ein Recht, das dies zulässt und bei dem ich keine Chance habe, an der Sorge beteiligt zu sein, bei dem meine Familie und ich einfach ausgesperrt werden können, bei dem einer allein über das Kind und sein Kindeswohl bestimmt? Die Mutter hat das Sorgerecht, aber sie übt es nicht aus, will das Kind nicht und gibt es weg. Das Sorgerecht hat für sie nur eine Funktion: es gegen den Vater auszuspielen.

Ich sehe meine Tochter nur alle sechs Wochen, möchte den Umgang ausweiten, aber die Sozialarbeiterin Frau S. sagt mir immer wieder, dass die Mutter das nicht will und das für die Tochter nicht gut ist. Ich darf der Tochter nicht sagen, dass ich der Vater bin.

*Papa rechtlos**

Die Großeltern – die Oma

Ruhe geben: die erste Pflicht der Großeltern

Grundsätzlich wurde ich von Richter W. belehrt: „Inhalt und Umfang einer Umgangsregelung sowie der Umgangsabschluss liegen immer im Ermessen des Gerichts. Auf einen konkreten Antrag eines Beteiligten kommt es nicht an.“ Hätte ich gewusst, dass meine Anträge keinen Sinn haben, sondern der Richter nach seinem Weltbild entscheidet, hätte ich wahrscheinlich schnell resigniert. Nach all den Erfahrungen, Gesprächen mit anderen Betroffenen ist mir aber klar, dass ich als Großmutter wichtig bin – insbesondere wichtig werden kann. Daher will und werde ich mich als Oma nicht einfach „zur Ruhe setzen lassen“.

Hintergründe

Ich hatte von Anfang an der Mutter – noch vor der Geburt – angeboten ihr zu helfen, da ich Zeit und entsprechende häusliche Möglichkeiten habe. Die Mutter lehnte das von vornherein ab, sie sah das als Einmischung an. Ich suchte Kontakt zum Jugendamt in O., wollte mich beraten lassen, aber es erfolgte keinerlei Engagement. Ich hatte den Eindruck, dass die Weichen schon anders gestellt waren, auf jeden Fall dachte man dort nicht daran ein familiales Netzwerk aufzubauen und zu fördern.

Nach der Geburt wurde das Kind zu Pflegeeltern gegeben ohne dass mein Sohn – der leibliche Vater, geschweige denn ich auch nur gefragt oder miteinbezogen worden wären. Lapidar bekamen wir zur Antwort, „die Mutter möchte das nicht“. Ich musste lernen, dass die Mutter im deutschen Familienrecht bei nichtehelicher Partnerschaft immer noch das Kindeswohl verwaltet, auch dann sogar, wenn sie das Kind nicht will und es in Pflege gibt. Ich musste mich damit abfinden, auch wenn ich es willkürlich und autoritär fand. Inzwischen habe ich mich damit abgefunden, dass meine Enkelkind in einer Pflegefamilie lebt und es sich um eine Dauerpflege handelt.

Mein Anliegen – meine Auffassungen – meine Kritik

Ich habe und poche auf mein Recht, dass ich als Großmutter mit „meiner“ Enkeltochter Kontakt haben möchte. Ich wehre mich dagegen, dass das Jugendamt nach der Maxime handelt, wenn leiblicher Vater und Mutter miteinander Stress haben, dass dann ein Umgangsrecht der Großmutter automatisch auch ausgeschlossen wird.

Ich akzeptiere die Verhältnisse, wie sie jetzt sind, ich akzeptiere aber nicht die Aussage des Jugendamtes: „die andauernden und wiederkehrenden Eingaben des Kindesvaters und seiner Mutter belasten die Pflegeeltern und somit auch das Kind psychisch“. – Ich frage mich, wie die Umstände ein inzwischen zweieinhalbjähriges Kind psychisch belasten

sollen, wenn es von den Umständen gar nichts wissen soll. Mir ist unklar, wie ich in die Situation Unruhe gebracht haben soll?

Auch hier habe ich zuerst den direkten Weg gesucht, wollte eine außergerichtliche Regelung mit der Mutter, die ja weiterhin das Sagen hat. Die Mutter muss dem Umgang zustimmen, auch wenn das Kind in der Pflegefamilie lebt. Erst nachdem ich von der Mutter kein Einverständnis zum Umgang bekam, habe ich den gerichtlichen Weg beschritten.

Ich bin der Auffassung, dass ich ein Recht auf Umgang mit dem Kind habe, auch wenn die Mutter keinen Kontakt mit mir haben will. Schließlich handelt es sich primär um das Recht des Kindes auf „seine“ Großmutter.

Unverständlich ist mir die Argumentation: Wenn ich dem „Enkelkind“ Geschenke zukommen lasse, verunsichere ich möglicherweise das Kind, weil ihm dann möglicherweise signalisiert werde, dass es den Haushalt der Pflegeeltern verlassen müsse. Diese abwegigen Unterstellungen sind aus der Luft gegriffen und haben mich dazu veranlasst den gerichtlichen Weg zu gehen, in der Hoffnung so mein Anliegen durchzusetzen.

Fakt ist, dass ich bis heute noch nicht Kontakt zu meinem Enkelkind hatte. Ich bin ihr als Großmutter nicht bekannt. Ich vermute, dass es nach dem Wunsch des Jugendamtes auch so bleiben soll. Ich bin der Auffassung, dass ein Kind mit zweieinhalb Jahren, das in den Schnupperkindergarten geht, auch zwischen Spielgefährten und Erziehern unterscheiden kann. Es wird die Erzieher auch nicht als Elternersatz ansehen. Ich kann nicht sehen, dass der Umgang mit mir zu einer Verunsicherung des Kindes beiträgt, ansonsten dürfte man Kinder nicht in den Kindergarten schicken.

Was mich ärgert, ist das ständige Vertrösten und Verschieben mit nebulösen Nebelkerzen: Nach einer Zeit der Ruhe und Verlässlichkeit soll ein gemeinsamer Konsens zur Veränderung erarbeitet werden, bei dem sich zeigen werde, welche Bedürfnisse zu berücksichtigen seien. – Ich frage mich, wann der richtige Zeitpunkt zu Veränderungen gekommen sein soll? Je mehr Zeit verstreicht umso sicherer ist dass ich aus dem Leben des Enkelkindes als Großmutter ausgeblendet bin.

Ich habe den Eindruck, dass die Herkunftsfamilie des Kindes von Seiten des Jugendamtes, des Gerichts, der Pflegefamilie völlig ausgeblendet werden soll. Gerade der offene Umgang mit der Herkunftsfamilie – leibliche Eltern und Großeltern – ist im Interesse des Kindes.

*Oma rechtlos**

Die Ursprungsfamilie

Im Fadenkreuz der Erzieher, Helfer, Berater, Experten Anwälte und Entscheider

In diesem Verfahren wird exemplarisch deutlich, welches Geflecht an pädagogischen, psychologischen und juristischen Helfern bei der Frage ums Kindeswohl gleichsam automatisch involviert wird.

Die entscheidenden Fragen sind, kommen dadurch mehr „Pluralismus“, verschiedene Aspekte und Argumente in den Entscheidungsprozess? Oder „betet“ ein Helfer, Entscheider, Experte das nach, was der andere „vorbetet“? Steht die Entscheidung über das Kindeswohl schon von vorne herein fest? Ist das ganze Geschreibe, Bewerten, Begutachten, Beurteilen nur ein rechtspositivistisches Geplänkel, nur oberflächliche Fassade, das die Legitimität, die Maximen von Verfassung vernachlässigt? Ist die Entscheidung übers Kindeswohl letztlich ein Gemaischel von Erziehern, Helfern, Beratern, Experten und Entscheidern, die sich kennen, gut vernetzt sind, wo der eine schon vorher weiß, wie der andere „tickt“, wofür er sich ausspricht? – Wer und was bleiben in diesem Prozess auf der Strecke?



Die Pflegeeltern

Es geht nicht darum, die Pflegeeltern in ein bestimmtes negatives Licht zu stellen, sie zu diffamieren. Vielmehr geht es darum, Strukturen aufzuzeigen. Immer ist es so, dass das Jugendamt die Pflegeeltern aussucht. Daher besteht zwischen Pflegeeltern und Jugendamt eine notwendige Vernetzung. Schließlich muss eng abgestimmt werden, was und wann nach der Inobhutnahme des Kindes durch das Jugendamt passiert. Wie weit aber reicht die Vernetzung, besteht noch kritische Distanz?

Grundsätzlich ist aber klar hervorzuheben, dass Pflege in Deutschland ein Geschäft ist. Es besteht nicht nur in diesem Fall der Eindruck, dass derjenige oder diejenigen, die dieses Geschäft stören könnten, auf Ablehnung – in jedem Fall nicht so recht willkommen sind. Da wird beispielsweise der biologische Vater schnell als „Erzeuger“ diskriminiert, mit dem man nur vordergründig kooperiert.

Pflegeeltern geben sich gerne altruistisch, um das Geschäft mit der Pflege zu kaschieren. Da werden Initiativen gegründet, die sich auf die Fahnen schreiben „sich für die Interessen und Belange der Adoptiv- und Pflegekindern einzusetzen.“ Das spiegelt pädagogischen Eros vor. Bei den Veranstaltungen der Initiative trifft man sich mit den anderen Helfern, Experten halten Vorträge, die auch Gutachten erstellen – kurz man informiert sich gegenseitig und es entsteht Nähe.

Grundsätzlich zeigt sich in vielen Fällen, wo Pflegeeltern im Spiel sind, eine latente Angst, dass das Kind wieder an die Ursprungsfamilie, die biologische Familie zurückgeben muss. –

* Die Namen sind der Redaktion bekannt.

Natürlich sollte dies – bis auf einige klar definierte Ausnahmen – die Regel sein, schließlich ist Pflege teuer und nicht die ideale Form der Sozialisation. Des Weiteren besteht für Kinder, die bei Pflegeeltern leben auch ein Identitätsdefizit, das insbesondere dadurch nicht ausgeschlossen werden kann, indem man die leiblichen Eltern verschweigt und diffamiert.

Gefordert ist Offenheit gegenüber der biologischen Familie, den Eltern und Großeltern. Pflegeeltern machen sich verdächtig, wenn sie keinen Umgang mit den biologischen Eltern wünschen, wenn sie diesen Umgang restriktiv handhaben, negativ besetzen, statt ihn im Sinne des Kindeswohls und der Identitätsfindung zu fördern.

Das Jugendamt

Jugendämter werden von Betroffenen ganz allgemein zum Sündenbock gestempelt, wenn es mit elterlicher Sorge und Umgang nicht läuft. Manchmal ist dieser Vorwurf berechtigt, oft aber auch nicht. Problematisch ist immer eine Inobhutnahme, Umgangsabschluss oder begleiteter Umgang durch das Jugendamt, insbesondere dann, wenn diese Maßnahmen autoritär ohne Kommunikation mit den Betroffenen von statten gehen.

Grundsätzlich ist das Jugendamt eine Behörde, die sachlich arbeitet, die an Recht und Gesetz gebunden ist. Ideologische Ausrichtung, Einseitigkeit, Feminismus verbietet sich ebenso von selbst wie Selbstherrlichkeit, autoritäres Gebaren. Zentrale Aufgabe des Jugendamtes ist es zu vermitteln und das familiäre Netzwerk zu erhalten und zu fördern.

Für die Arbeit des Jugendamtes ist **Artikel 6 Grundgesetz** und die entsprechenden dort festgelegten Maximen maßgebend. Insbesondere an diesen Maximen muss sich das Jugendamt im skizzierten Fall messen lassen:

„Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“

„Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.“

„Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.“

Nach diesen gesetzlichen Vorgaben hat das Jugendamt in O. erhebliche Rechtsverletzungen begangen. Die Entscheidung, das Kind in eine Pflegefamilie zu geben, wurde selbstherrlich getroffen. Zumindest hätte der Vater betei-

ligt werden müssen. Als leiblicher Vater, der schon vor der Geburt signalisiert hat, dass er Vaterpflichten übernehmen kann und will, dabei auch von seiner Mutter unterstützt wird, hatte er einen Anspruch auf Gehör, Information und Integration in das Verfahren. Damit wurde das im Grundgesetz verankerte Grundrecht, dass Pflege und Erziehung das „natürliche Recht“ der Eltern ist, verletzt. Vielmehr wurde dem Vater das Recht auf sein Kind selbstherrlich genommen, ebenso dem Kind das Recht auf seinen leiblichen Vater und damit wichtigen Baustein seiner Identitätsfindung.

Wenn die Mutter sich nicht in der Lage sieht, das Kind zu versorgen, dann liegt es nahe, dass zumindest gründlich zu prüfen ist, ob der Vater dies kann. Im skizzierten Fall war dies gegeben, weil die noch recht junge Oma sich an der Betreuung des Kindes beteiligen wollte und dies auch zeitlich konnte.

Im Übrigen gibt das Grundgesetz, Artikel 6 einen weiteren wichtigen Hinweis: Den nicht-ehelichen Kindern sind die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung einzuräumen wie den ehelichen Kindern. Auf solche Fälle und Situationen bezogen heißt dies, dass bei getrennt lebenden Elternteilen zuerst geprüft werden muss, ob ein Kind bei einem Elternteil verbleiben kann, bevor es in einer Pflegefamilie untergebracht wird. Dies wurde von den Helferinnen und Beraterinnen unterlassen.

Inkompetent und unangemessen ist es auch, wenn von der Paarebene auf die Elternebene geschlossen wird. Persönliche Befindlichkeiten der Mutter gegenüber dem Vater sind nicht zu berücksichtigen, wenn es ums Kindeswohl geht. Bei der vorhandenen Konstellation darf es nicht der alleinigen Entscheidung der Mutter anheimgestellt sein, was mit dem **gemeinsamen Kind** geschieht.

Eine eklatante Unterlassung besteht auch darin, dass die Oma völlig ignoriert wurde, obwohl sie sich angeboten hat, bei der Erziehung mitzuwirken – und dies in Bezug auf Alter, Zeit und Erfahrung auch könnte. Die Helferinnen haben ihre Aufgabe darin gesehen das Kind zu verwalten anstatt ein tragfähiges familiales Netz zu gestalten. Die Kernaufgabe des Jugendamtes und der involvierten Beratungsstellen ist, nachhaltig vermittelnd tätig zu sein. Diese Aufgabe wurde in mehrfacher Hinsicht nicht wahrgenommen, ja grob verletzt.

Die Gutachterin

Oft setzen die betroffenen Eltern und Großeltern große Hoffnungen auf das Gutachten: Es soll die eigene Auffassung bestätigen, die „Wahrheit“ ans Licht bringen. Aber in dieser Hoffnung werden Betroffene von Gutachtern/innen enttäuscht. Gutachten bestätigen in der Regel den Status quo. Sie liefern Helfern und Justiz die Legitimation, dass alle Beteiligten „richtig“ gehandelt haben. Alles ist gut, wie es ist, nichts muss verändert werden, jetzt kann die allseits geforderte „Ruhe“ einkehren. Die Gutachter/innen können mit dem nächsten Auftrag rechnen, der wieder nach dem gleichen Schema gestrickt werden kann wie der vorherige: Textblöcke werden ver-

schohen, Namen ausgetauscht und leicht Geld verdient.

Immerhin bestätigt die Gutachterin, dass es „bezüglich des konkreten Umgangs des Vaters mit Lena keinen Anlass zu Beanstandungen gegeben“ hat. ... „Der Vater hat sich bei allen Kontakten bemüht, auf spielerischem

Weg und auf kindgerechte Weise Zugang zu L. (Tochter) zu finden.“

Allerdings wird auf Seite 54 gerügt, dass der Vater den Status quo nicht akzeptiert, weil er seine Tochter wieder in die Ursprungsfamilie integrieren, einfach Vater, nicht Besuchsphantom sein will: „Die Interessen und Ziele, die der Vater in Bezug auf L. verfolgt, stehen in Diskrepanz zu denen

der Kindesmutter und der Pflegeeltern und laufen auch nach Ansicht der Unterzeichnerin dem Wohl und den Bedürfnissen des Kindes zuwider.“ ... Und eine Seite weiter wird begutachtet: „Aus psychologischer Sicht sind jedenfalls zum heutigen Zeitpunkt und in absehbarer Zeit keine mit der Beendigung ihrer Fremdunterbringung und einem Wechsel zum Vater verbundenen Vorteile für L. ersichtlich, die die hiermit einhergehenden faktischen Nachteile und potentiellen Risiken kompensieren könnten.“ – Welch eine Spekulation, welche Kompetenzüberschreitung! Die Gutachterin soll nicht über Vorteile und Nachteile der Erziehung spekulieren, sondern die Erziehungsfähigkeit des Vaters werten und würdigen.

Sie spricht sich dafür aus: „Nach Ansicht der Unterzeichnerin sollte in diesem Fall nicht durch eine Ausweitung der Besuchskontakte auf einen Wechsel L. zum Vater und eine emotionale Ablösung L.'s von den Pflegeeltern hingearbeitet werden.“ Sie spricht sich dafür aus, dass weiterhin alle sechs Wochen begleiteter Umgang anderthalb Stunden stattfinden soll. Als Perspektive wird genannt, „die Besuchskontakte auch einmal auf ca. zwei Stunden auszudehnen. Immer sollte „auf längere Sicht“ ein „Pflegeeltern teil an den Treffen L.'s mit der Mutter und dem Vater teilnehmen.“

Das Gutachten der Gutachterin U.S. (Name der Gutachterin) ist nicht überzeugend und „handwerklich“ schlecht. Da fehlt schon mal die Literaturliste, da werden unstrukturierte Gespräche geführt, das diagnostische Verfahren nach Kiphard ist unter Experten umstritten. Es ist ungeklärt, warum die Perspektive begleiteter Umgang sein muss? Ebenso autoritär stellt die Gutachterin eine Ausweitung des Umgangs in kürzeren Abständen in Frage. Sie geht auch nicht auf die zentrale Frage ein, was der leibliche Vater tun muss um mehr Umgang zu bekommen. Wie so oft in Gutachten, der/die Gutachter/in ist überfordert. Wenn es um Fragen geht, ob ein Kind dem leiblichen Vater vorenthalten wird oder die Umgangskontakte



sich auf eine Stunde beschränken, dann kann dies eben nur ein Psychologe oder Psychotherapeut angemessen beantworten.

Dieses Gutachten ist ein weiterer Beweis dafür, dass unsere seit Jahren vorgetragene Forderung nach Qualitätsstandards für Gutachter. Gutachter muss zu einem Gütesiegel werden. Gutachter/in darf nur sein, wer Psychologie studiert hat.

Der Richter – Aushöhlung der Justiz?

Wenn was schief läuft in Sachen elterliche Sorge, dann soll es der Richter richten. Kann er es richten? Nein, er kann nicht, dafür fehlen ihm die Zeit, die Fachkenntnisse und vielfach auch der Mut, die Empathie.

Beispielhaft in „unserem Fall“ ist die Rolle der Gutachterin: Der Richter hat nicht die Fachkenntnisse – oder vielleicht auch nicht das notwendige innere Engagement, die Zeit, ... um sich ein „eigenes Urteil“ zu bilden. Er holt sich „Hilfe“ bei der Gutachterin, er übernimmt in der Regel auch deren Vorschläge. Die Gutachterin legitimiert quasi das Urteil des Richters, kritisch betrachtet, sie nimmt das Urteil des Richters vorweg.

Diese Struktur ist keine Ausnahme, sondern sie ist fast zur Regel geworden: Die Justiz entwertet sich somit, hebt sich gleichsam selbst auf, die Gutachter entscheiden, der Justiz bleibt nur noch die formale Aufgabe der Ausfertigung des Urteils. Dieser Trend höhlt den Rechtsstaat aus.

Beispielhaft auch in „unserem Fall“ die Methode betroffenen Eltern und Großeltern die Prozesskostenhilfe zu verweigern mit der Begründung, das Verfahren habe wenig Aussicht auf Erfolg. Faktisch heißt dies, dass Betroffene erst gar nicht klagen brauchen, die Entscheidung steht schon fest. Mit dieser „Methode“ lässt sich Zeit und Geld sparen, jedoch geht es in Sorge – und Umgangsrechtsverfahren um Eltern und Kinder, familiäre Beziehungen, die unbedingt kommuniziert werden müssen. So kann mit einem Verwaltungsakt ganz einfach ein Verfahren eliminiert werden. Die Entscheidung verlagert sich gleichsam aus dem Gerichtssaal, sicher auch ein Trend, der den Rechtsstaat aushöhlt. Schließlich ist ein Grundprinzip des Rechtsstaats der Anspruch vor Gericht angehört zu werden.

So fügt sich auch der Richter – das Gericht – ein in den autonomen Kreis der Helferinnen, Expertinnen, Amtsträger. Frau/mann kennt sich, ist aufeinander angewiesen. Schließlich gibt es viele ähnliche Fälle zu verwalten und abzuwickeln, Routine erleichtert die Arbeit, schafft Vertrauen, so dass Frau/mann das absegnet, was die/der Andere vielleicht schon in vorausseilendem Gehorsam gemacht hat.

Die Anwälte

Ja, es gibt sie, die Anwälte/innen, die das interne Geflecht, den kommunikativen Kreislauf der Helfer/innen und Entscheider/innen in Frage stellen, kritisieren, und beim Namen benennen. Im vorliegenden Fall spricht der kompetente Anwalt klar aus: „Die bereits bis dahin

(vor der Geburt und in den Monaten danach, d. Verf.) vorgefallenen Rechtsverletzungen sind eklatant.“ Danach zerpfückt er das Gutachten, in dem er auf nicht eingehaltene oder fragwürdige Standards hinweist. Auch in Bezug auf das Gutachten stellt der Anwalt fest: „Das Gutachten ist als Begründung für die Vorenthaltung des Kindes gegenüber dem Vater nicht geeignet.“ Ebenso eindeutig kritisiert der Anwalt: „Das in dem Verfahren vor dem Amtsgericht Familiengericht B. eingeholte Gutachten der Frau U. S. vom Institut für Gerichtspsychologie wurde ungeprüft übernommen.“ Damit kritisiert er das Gericht, den Richter. – Das ist Balsam für die verletzten Seelen der Betroffenen, wenn „Unrecht“ angesprochen wird.

Ja, es gibt Anwälte, die sich in Sachen elterliche Sorge und Umgang „über Gebühr“ engagieren. Ein guter Anwalt in Sachen Eltern- und Kinderrechte „muss“ sich schon erheblich altruistisch engagieren, „reich“ wird er davon nicht, denn die Gebührenordnung honoriert das notwendige Engagement schlecht. Vergleichsweise sind zu der Honorierung der Anwälte/innen sind die Gutachter/innen die „Gewinner“ des Ringens ums Kindes- und Elternwohls. Das ist ärgerlich, weil viele Gutachten ihr Geld nicht wert sind.

Die Regel ist daher das „Engagement über Gebühr“ nicht. Die Devise heißt auch da, nicht zu viel „Unruhe“ und „Arbeit“ den Entscheidern, Helferinnen, ... machen. Schließlich treffen sich die Anwälte ja öfter wieder mit kritisierten Helfern und Entscheidern. – Alle brauchen sich, das wirkt mäßigend, was gut ist. Die Frage ist aber: Kann es „Mäßigung“, Indifferentismus und Opportunismus geben, wenn es um Kinderrechte, Elternrechte und das Kindeswohl geht?

Fazit

Der vorliegende Fall zeigt, dass aus den Erfahrungen mit ähnlich gelagerten Fällen nicht gelernt und verändert wurde. Es muss einfach Standard sein, dass nur mit Zustimmung beider leiblichen Eltern ein Kind in Pflege gegeben wird. Wollen die leiblichen Eltern oder ein Elternteil das Kind erziehen, so ist dieser Elternteil beratend zu unterstützen. Dies wurde in diesem Fall grob vernachlässigt, nicht berücksichtigt, unterlassen.

Die Kernaufgabe von Jugendamt, Beratungsstellen und Gerichten muss sein, nachhaltig familiäre sich selbst tragende Netzwerke zu schaffen. In diesem Fall wäre das mit entsprechender Beratung möglich gewesen. Es darf nicht sein, dass die Mutter, die das Kind nicht erziehen will, darüber entscheidet, dass es zu Pflegeeltern gegeben wird, obwohl der leibliche Vater und dessen Mutter, also die Oma, dem Kind ein Zuhause schaffen wollen.

Grundsätzlich müssen die biologischen Eltern stärker berücksichtigt werden. Sie sind für das Kindeswohl, die Identitätsfindung von Menschen wichtig. Auch die Großeltern müssen in einer Zeit, in der Familien kleiner werden, gezielt ins familiäre Netzwerk einbezogen werden. Sie müssen ein Umgangsrecht haben

und auch dann behalten, wenn die Partnerschaft zerbricht. Gerade dann sind sie ein wichtiger Ankerpunkt für Kinder.

Im vorliegenden Fall werden die Rechte des Vaters und der Großmutter mit Füßen getreten. Letztere hat keines, ja wenn sie Geschenke schickt, sehen die Helfer und Verwalter darin eine Verunsicherung des Kindes. Der Vater hat alle sechs Wochen ein Umgangsrecht von einer Stunde – begleiteter Umgang. Dabei soll es nach dem Willen der Gutachterin bleiben – später könne einmal ein Umgangsrecht von zwei Stunden angestrebt werden. Das ist indiskutabel und untergräbt die Anbahnung stabiler Beziehungen zu den leiblichen Eltern. Notwendig sind dafür häufige kurze Kontakte, die immer länger werden und ohne die Helferinnen und die Pflegeeltern stattfinden.

Klargestellt werden muss auch: Weder der leibliche Vater, noch die Großmutter sind „Asoziale“, die keine Gefühle entwickeln können oder unstrukturiert sind. Sie haben durchaus mit entsprechender Anschubunterstützung die Fähigkeiten, dem Kind ein Zuhause zu bieten und ein familiales Netzwerk zu stricken.

Ziel muss es doch wohl sein im Interesse des Kindeswohls und nicht zuletzt auch aus Kostengründen die Kinder aus der Pflege- in die Ursprungsfamilie zurückzuführen. Im vorliegenden Fall ist alles Streben und Trachten aber darauf gerichtet, die leiblichen Eltern „Außen vor“ zu halten. Das Kind wird wohl bis zu seinem 18 Lebensjahr durch das Jugendamt „verwaltet“. Das Bestreben ist nicht, dies zu verändern, sondern dies zu zementieren.

Der Fall wäre anders „gelaufen“, wenn die ISUV-Forderungen, dargelegt in der Broschüre „Gemeinsame elterliche Sorge für nichteheliche Kinder – Impuls für eine Reform des Kindschaftsrechts“ (2009) vollständig umgesetzt worden wären. Dort heißt es:

- a) Eine gemeinsame Sorge der Eltern für ihre außerehelich geborenen Kinder ist kraft Gesetzes ab Feststehen der Vaterschaft zu begründen.
- b) Bei Ausfall der allein sorgeberechtigten Mutter ist dem Vater die elterliche Sorge zu übertragen, wenn dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht.

Wir wollen, dass diese Forderungen umgesetzt werden ebenso wie der Ausbau des Umgangsrechts der Großeltern. – Die Politik ist also am Zuge nachzubessern.

Josef Linsler

Welche Erfahrungen haben Sie mit Jugendamt, Familienrichtern, Anwälten, Verfahrenspflegern, Pflegeeltern, Gutachtern in Sachen Kindeswohl, Umgangsrecht, elterliche Sorge gemacht? Entdecken Sie im vorliegenden Fall Parallelen zu Ihrem Fall, Ihren Erfahrungen? Schreiben Sie uns: j.linsler@isuv.de oder info@isuv.de